Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang.

Daressalam, 4. Dezember 1910.

No. 39

Inhalt: Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien im Meeresbodnn. — Ausführung des Kolonial-Beamten gesetzes. — Spielkartenstempel. — Hüttensteuer. — Betonnung der Mündung des Rufiji.

Allerhöchste Verordnung

betreffend die ausschliessliche Berechtigung der Landesfisci der Schutzgeblete Afrikas und der Südsee zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien im Meeresboden. Vom 13. Oktober 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, Zönig von Preussen etc. verordnen auf Grund der §§ 1, 3 und 6 No 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900, S. 813) und des § 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsharkeit (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 213) im Namen des Reichs, was folgt:

In den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee gewinnen, dem Landesfiskus des Schutzgebiets zu.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird, sofern nicht höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer unbefugt Arbeiten zur Aufsuchung oder Gewinnung der im § 1 bezeichneten Mineralien unternimmt oder zu einem dieser Zwecke Anlagen macht;

2. wer unbefugt Mineralien der im § 1 bezeichneten Art in der Absicht wegnimmt, sie sich rechtswidrig anzueignen.

Auf Einziehung der benutzten Vorrichtungen und Richter. Geräte sowie der gewonnenen Mineralien kann erkannt zehören oder nicht.

stimmten Person nicht ausführbar, so kann selbstän- ermächtigten Behörden erteilt. dig auf Einziehung erkannt werden.

Gegen Eingeborene finden an Stelle der im § 2 Abs, i angedrohten diejenigen Strafen Anwendung, die in den allgemeinen die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

Der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) erlässt die zur Ausführung dieser Verordung erforderlichen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 13. Oktober 1910 Wilhelm (L. S.)

von Bethmann Hollweg

Allerhöchste Verordnung

betr. die Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes von 18. Juni 1910.

Vom 3 Oktober 1910

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen usw. verordnen gemäss § 1 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichs-Gesetzblatt S. 881) und § 159 des Reichsbeamtengesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1907 S. 245) im Namen des Reichs, was folgt;

Im Sinne des Kolonialbeamtengesetzes der dieses steht die ausschliessliche Berechtigung, "lineralien Gesetz ergänzenden und abändernden Vorschriften ist im Sinne der §§ 1, 96 Abs. 1 der Kaiserlichen Berg-\für die Kolonialbeamten der afrikanischen und Südsee verordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August | Schutzgebiete das Reichs-Kolonialamt, für diejenige 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) und des §§ 1, 95 Abs. 1 | des Schutzgebiets Kiautschou das Reichs-Marine Amt der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen | als oberste Reichsbehörde znständig. Die nach jenen und Südseeschutzgebiete vom 27. Februar 1906 (Reichs- | Vorschriften den höheren Reichsbehörden zugewie-Gesetzbl. S. 363) im Meeresboden aufzusuchen und zu senen Befugnisse werden, soweit nicht im nachstehenden ein anderes bestimmt ist, durch die Gouverneure der Schutzgebiete wahrgenommen.

Im Falle des § 151 des Reichsbeamtengesetzes ist nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine für die Beamten der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiets Kiautschou das Reichs-Marineamt auch als höhere Reichsbehörde zuständig.

> Eine Kaiserliche Bestallung erhalten die Gouverneure, die Ersten Referenten, der Zivilkommissare, für das Schutzgebiet Kiautschou und die etatsmässigen

Die Anstellungsnrkunden der übrigen Kolonial= werden ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten beamten werden im Namen des Kaisers vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt beziehentlich Reichs-Ma-Ist die Verfolgung oddr Verurteilung einer be- | rine-Amt) oder von den durch den Reichskunzler dazu

> In Ermangelung besonderer gemäss § 17 des Reichsbeamtengesetzes erlassenen Bestimungen ist der Reichskanzler ermächtigt, in dem durch das dienstliche Bedürfnis gebotenen Umfange die Uniform und Amtstitel der Kolonialbeamten festzusetzen.

> Als Sitz der Disziplinarkammer für die Schutzgebiete wird Potsdam, als Sitz des Disziplinarhofs für die Schutzgebiete Berlin bestimmt.

> Die Vorschriften der am 3. März 1897 vom Reichskanzler bestätigten Geschäftsordnung der Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete bleiben einstweilen in Geltung, bis sie durch anderweitige, auf Grund des § 42 Absatz 5 des Kolonialbemtengesetzes erlassene Vorschriften ersetzt sind.